



Wesser

Wesser GmbH, Königstraße 30, 70173 Stuttgart – im Text Arbeitgeber genannt -

und

Herrn Kai-Michael Röben, Hohlstraße 53, 41239 Mönchengladbach – im Text Arbeitnehmer genannt.

§ 1 Dauer, Gegenstand und Ort der Tätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird für die Zeit vom 04.02.2013 bis zum 09.03.2013 befristet als Mitgliederwerber eingestellt, wobei der Arbeitnehmer Mitgliedschaften für die Auftraggeber des Arbeitgebers abschließt. Der Vertrag endet mit Ablauf der Befristung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Arbeitnehmer ist zum vollständigen, korrekten und wahrheitsgemäßen Ausfüllen aller ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen verpflichtet. Sozial Schwache, geistig Behinderte, nicht Volljährige, nicht in Deutschland wohnhafte Ausländer sowie Kollegen des Arbeitnehmers dürfen nicht als Mitglieder geworben werden. Eine Eigenwerbung als Mitglied ist zulässig, es wird aber keine Provision dafür bezahlt. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden entgegen zu nehmen.
- (3) Sind wissentlich falsche Daten im Aufnahmeformular eingetragen, kommt es zu einer Vertragsstrafe von € 150,00 pro Mitglied. Weiterhin behält sich der Arbeitgeber vor, Strafanzeige gegen den Arbeitnehmer zu erstatten.
- (4) Den Einsatzort bestimmt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Einsatzort im gesamten deutschen Bundesgebiet liegen kann.

§ 2 Vergütung, Kostenerstattung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für erfolgreich vermittelte Mitglieder Provisionen und Prämien gemäß den beigefügten Provisionsregelungen "Newcomer Lohntabelle 2013". Alle Provisionen und Prämien verstehen sich als Bruttoprätze.
- (2) In den ersten fünf Wochen der Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer eine wöchentliche Mindestprovision in Höhe von 200 € brutto. Eine Woche entspricht sechs Arbeitstagen. Bei kürzerer Arbeitszeit wird anteilig vergütet, das heißt 33,33 € pro Arbeitstag.
- (3) Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer auf Nachweis die Kosten der ersten Anreise vom Wohnort an den Arbeitsort. Der Arbeitgeber erstattet außerdem auf Nachweis die Kosten der Rückreise, wenn die Dauer der Tätigkeit mindestens vier Wochen betragen hat. Der Arbeitnehmer darf das Verkehrsmittel frei wählen, es werden jedoch maximal die Kosten einer Bahnfahrt zweiter Klasse inklusive ICE (Normalpreis) erstattet.
- (4) Für die Dauer der ersten fünf Wochen der Tätigkeit trägt der Arbeitgeber die Kosten der Unterkunft. Die Auswahl der Unterkunft erfolgt durch den Arbeitgeber. Ab der sechsten Woche der Tätigkeit trägt der Arbeitnehmer die Kosten der Unterkunft bis zu einem Betrag von täglich 12,50 € selbst.
- (5) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer für die Dauer der ersten 5 Wochen der Tätigkeit kostenfrei ein Mietfahrzeug zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung. Die Kraftstoffkosten für das Mietfahrzeug sind vom Arbeitnehmer zu tragen und unter den Teammitgliedern aufzuteilen. Das Mietfahrzeug darf ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden. Ab der 6. Woche der Tätigkeit trägt der Arbeitnehmer die anteiligen Mietkosten für das Fahrzeug selbst.
- (6) Bei der Teilnahme an Events handelt es sich um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, auf die kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers besteht.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt 40 Stunden wöchentlich bei 6 Arbeitstagen pro Woche. Zeiten der An- und Abreise ins Arbeitsgebiet sowie Pausenzeiten zählen nicht als Arbeitszeit.

- (2) Es ist die freie Entscheidung des Arbeitnehmers, zur Steigerung seines Provisionsanspruchs freiwillig Mehrarbeit zu leisten; diese zählt jedoch nicht als Überstunden. Der Arbeitnehmer hat darauf zu achten, dass die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes nicht überschritten werden. Eine Abgeltung von Überstunden erfolgt nicht.

§ 4 Steuer und Sozialversicherung

- (1) Das Arbeitsverhältnis ist als zeitgeringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sozialversicherungsfrei. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass mehrere zeitgeringfügige Beschäftigungen sozialversicherungsrechtlich zusammengerechnet werden. Er erklärt, dass er keine weiteren zeitgeringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausübt bzw. im laufenden Kalenderjahr ausgeübt hat.
- (2) Zur Berechnung und Abführung der Lohnsteuer wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens zum Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Lohnsteuerkarte vorlegen und wenn vorhanden die Sozialversicherungsnummer mitteilen. Für Arbeitnehmer mit Wohnort außerhalb Deutschlands übernimmt der Arbeitgeber die Beschaffung der lohnsteuerrechtlichen Unterlagen.
- (3) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Änderung seiner steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die etwaige Aufnahme einer weiteren zeitgeringfügigen Beschäftigung.

§ 5 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Arbeitnehmer wird mit Unterzeichnung dieses Arbeitsvertrages auf das Datengeheimnis verpflichtet. Er wird darauf hingewiesen, dass er personenbezogene Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen darf, wie seine arbeitsvertraglichen Aufgaben es erfordern. Die unbefugte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Datengeheimnis besteht auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis fort.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

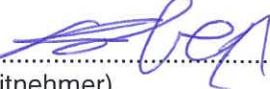
- (1) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit zum Ende eines Kalendertages gekündigt werden (Aushilfsarbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 5 Nr. 1 BGB). Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung von Gesetzes wegen der Schriftform bedarf (Telefax oder E-Mail reichen nicht aus). Der Arbeitnehmer kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er den Einsatz eigenmächtig abbricht, ohne dass er eine Kündigung erklärt hat.

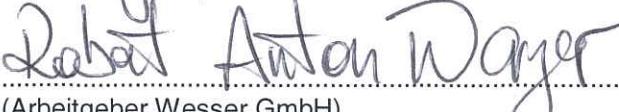
§ 7 Verfallklausel

- (1) Alle Ansprüche, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben, sind binnen einer Frist von 3 Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend zu machen, ansonsten verfallen sie. Ausgenommen ist der Anspruch des Arbeitgebers, Provisionen wegen Stornierung von Mitgliedschaften zurückzufordern und der Anspruch des Arbeitnehmers auf die nicht verbrauchte Stornorücklage.
- (2) Im Fall der Ablehnung des Anspruchs durch die andere Partei, genauso wie im Falle einer ausbleibenden Erklärung der anderen Partei innerhalb von 3 Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, müssen die Ansprüche innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten verfallen sie.

§ 8 Vertragsumfang, Salvatorische Klausel

- (1) Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen auf der Vorder- und Rückseite der beigefügten "Newcomer Lohntabelle 2013". Der Arbeitsvertrag umfasst somit insgesamt 4 Seiten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mönchengladbach, den 07.01.2013

(Arbeitnehmer)

Stuttgart, den 08.01.2013

(Arbeitgeber Wesser GmbH)